

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0268
604 - Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften			Datum: 24.05.2018
Bearb.:	Kröska, Mario	Tel.: -258	öffentlich
Az.:	604/Gi		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	06.09.2018	Anhörung

Bodenverhältnisse im "Schulstieg"; hier Beantwortung der Anfrage von Herrn Pender am 17.5.2018 (TOP.12.17)

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.05.2018 fragte Herr Pender an, ob es möglich ist (z.B., durch die Verlegung einer Drainage oder anderer Maßnahmen) die Bodenverhältnisse im Schulstieg (der bei Niederschlag stark aufweicht) zu verbessern.

Antwort:

In der Stadt gibt es keinen gewidmeten Weg mit der Bezeichnung „Schulstieg“. Es wurden daher zu zwei Verbindungswege in Glashütte Stellung genommen.

1. zwischen Thomas-Kirche und Mittelstraße:

Die naturbelassene Wegeverbindung von der Thomas-Kirchengemeinde bis zu dem Siedlungsrand der Mittelstraße führt über eine landwirtschaftliche (somit wasserdurchlässige) Fläche und befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Norderstedt, sondern ist bis heute in Besitz einer Privatperson.

Zwischen der Stadt Norderstedt und diesem Grundeigentümer wurde schon in den 1970er Jahren ein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Hierin wurde der Stadt Norderstedt kostenlos gestattet, ebendiese ca. 4,00m breite und rd. 900m lange Wegeverbindung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt unterhält die Fläche, durfte eine Beleuchtung installieren und ist für die Herstellung / laufende Unterhaltung der Einfriedung zuständig.

Im Falle eines Erwerbes dieser Fläche durch die Stadt Norderstedt wären ca. 110.000,00 € Kaufpreis für diese Fläche aufzuwenden (bei einem Kaufpreis von 30.00€/qm für Verkehrsanlagen). Gleichwohl ist der Grundeigentümer bis heute nicht bereit, das Teilgrundstück zu verkaufen. Wenn überhaupt, dann nur zu einem wesentlich höheren Quadratmeterpreis.

Der o. g. Gestattungsvertrag sieht nicht vor, die Wegeverbindung (z. B. mit einer gepflasterten oder asphaltierten Deckschicht) auszubauen.

Somit liegt es in der Natur der Sache, dass Wanderwege in der freien Natur bei Regen- oder Schneefällen einen rutschigen oder weichen Untergrund aufweisen. Diese Situation besteht dort unverändert seit 1973 und sollte, insbesondere vor dem seither gestiegenen Umweltbewusstsein, nicht als Problem, sondern vielmehr als Vorteil erkannt werden. Die ständige

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Ausweitung von Versiegelungen führt innerhalb der wachsenden Siedlungslagen zu immer größeren Entwässerungsproblemen. Deshalb sollten alternative Wegeverbindungen naturnah verbleiben.

Der Einbau von Drainagen zur Trockenlegung des Weges käme einer Grundwasserabsenkungsmaßnahme gleich. Unabhängig davon, dass hierfür keine Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt und dafür auch ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich wäre, würden derartige Maßnahmen dort Umweltschädigungen verursachen, indem z.B. das Wurzelwerk des parallel verlaufenden Knickbereiches (mit dem gewachsenen Baumbestand) austrocknen würde. Alle vergleichbaren „Trockenlegungsmaßnahmen“ würden sehr kostenintensive und technisch aufwendige Einbauten bedingen (es wäre stets die Herstellung von Regenwasserableitungen an die städtische Kanalisation, ggf. mit Pumpwerk aufgrund der Gefällelage, erforderlich).

Die einzig ökonomische Möglichkeit diese Wegeverbindung wetterunabhängig komfortabel begehbar zu gestalten, bestünde in einem kompletten Verkehrsflächenausbau (hierzu würde der Einbau einer Frostschuttschicht, die Herstellung eines tragfähigen Unterbaus und die daran anschließende Pflasteroberflächenbelegung gehören). Der Weg könnte dann mittels Gefälle in die angrenzende Bankette/ Naturfläche frei entwässern.

Hierfür entstünden Planungs-, Vermessungs- und Baukosten in Höhe von rd. 200.000,00 € (zuzüglich Grunderwerbskosten).

Finanzmittel sind hierfür weder im laufenden Haushalt noch im Investitionsprogramm der Stadt Norderstedt enthalten, da der Eigentümer weder dem Verkauf seiner Fläche, noch einem derartigen Ausbau zustimmt

Es ist hierbei zu bemerken, dass der jetzige Grundeigentümer und alle weiteren Anlieger dieser Wegeverbindung nach heutiger Gesetzeslage anteilig die erstmalige Herstellung eines gepflasterten Weges zu finanzieren hätten (ergäbe sich nach BauGB).

2. zwischen Müllerstraße und Segeberger Chaussee:

Der Verbindungsweg zwischen der Müllerstraße, entlang der Grundschule Glashütte bis zur Segeberger Chaussee (ehem. Feuerwache) befindet sich im Eigentum der Stadt.

Das Betriebsamt wird in diesem Jahr die Wegeverbindung mit einer wassergebundenen Decke erneuern. Jedoch ist auch hier der Einbau von Drainagen zur Trockenlegung des Weges aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, da derartige Maßnahmen dort Umweltschädigungen an dem Wurzelwerk der Eichen verursachen würden.